

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Kreis Herford
Amtshausstraße 3
32051 Herford**

vertreten durch den Landrat

und

**der Stadt Bielefeld
Niederwall 25
33602 Bielefeld**

vertreten durch den Oberbürgermeister

über die Organisation und die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes.

Der Kreis Herford und die Stadt Bielefeld schließen auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz - RettG NRW) i. V. m. den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes.

Um die flächendeckende notärztliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und den Rettungsdienst unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit durchzuführen, erfolgt eine Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes. Dabei übernimmt der Kreis Herford für die Stadt Bielefeld die Durchführung von Aufgaben im Bereich der notärztlichen Versorgung (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 1 (2. Alternative) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW).

§ 1

Umfang der Zusammenarbeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem § 6 des Rettungsgesetzes NRW nimmt die Stadt Bielefeld den Rettungsdienst des Kreises Herford in folgendem Umfang in Anspruch:

Der Kreis Herford sichert mindestens im Rahmen der in der **Anlage 1** dargestellten „Eintreff-Isochronen“ die notärztliche Versorgung in den betreffenden Bezirken der Stadt Bielefeld vom Notarztstützpunkt der Rettungswache Spenge mit einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) in der Zeit von Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr (rund-um-die-Uhr) zu. Darüber hinaus steht das Notarzteinsatzfahrzeug auch außerhalb der in der **Anlage 1** aufgeführten „Eintreff-Isochronen“ zur Abdeckung von Spitzenbedarfen in der Stadt Bielefeld zur Verfügung.

Steht das Notarzteinsatzfahrzeug des Notarztstützpunktes Spenge im Einsatzfall aufgrund eines Paralleleinsatzes im Kreisgebiet Herford nicht zur Verfügung, wird das nächstgelegene gleichwertige Rettungsmittel durch die Leitstelle Bielefeld zum Einsatzort alarmiert.

§ 2

Besetzung der Rettungsmittel

Die Besetzung der Rettungsmittel erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des RettG NRW.

§ 3

Kosten

In Absprache mit den Verbänden der Krankenkassen deckt der Kreis Herford die entstehenden Kosten durch Benutzungsentgelte gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW selbst. Ein Kostenausgleich zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford erfolgt nicht.

§ 4

Alarmierung und Einsatz der Rettungsmittel

Nach dem Eingang der Notfallmeldung entscheidet die Leitstelle der Stadt Bielefeld über den Einsatz der geeigneten Rettungsmittel. Soweit sich der Einsatz des NEF der Rettungswache Spenge als notwendig erweist, kann die Leitstelle Bielefeld durch das in beiden Leitstellen

(Stadt Bielefeld und Kreis Herford) einheitlich angewandte Einsatzleitprogramm „Cobra 4“ i. V. m. dem sog. „Flottenserver“, direkt auf das NEF der Rettungswache Spenge zugreifen und eine entsprechende Alarmierung veranlassen.

Das NEF der Rettungswache Spenge schaltet nach Einsatzübernahme sofort auf den Funkkanal der Stadt Bielefeld um und meldet sich bei der Leitstelle Bielefeld an. Ab Anmeldung bei der Leitstelle Bielefeld untersteht das NEF mit den Einsatzkräften dem Weisungsrecht der Leitstelle Bielefeld.

§ 5

Einsatz eines Notarztes

Der Notarzt besitzt gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Herford mind. die „Fachkunde Rettungsdienst“, sowie i. d. R. die Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“.

Der Notarzt ist gegenüber dem nicht ärztlichen Rettungsdienstpersonal in medizinischen und medizinisch-organisatorischen Belangen weisungsbefugt.

Der Leitende Notarzt der Stadt Bielefeld ist gegenüber dem Notarzt des Kreises Herford in medizinisch-organisatorischen Belangen weisungsbefugt.

§ 6

Datenschutz, Dokumentation, Qualitätsmanagement

Für die Verarbeitung der Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist. Ab dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als unmittelbar anzuwendendes Recht bzw. die auf dieser Rechtsgrundlage basierenden nationalen Bestimmungen.

Die im Rahmen des Einsatzes festgestellten personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang erhoben, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gemäß § 7a Abs. 4 RettG NRW gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Die Durchführung der Notarzteinsätze und deren Abwicklung sind so zu dokumentieren, dass sie gem. § 630a ff. BGB den Anforderungen an eine ordnungsgemäße medizinische Dokumentation genügen. Der Stadt Bielefeld ist zu statistischen und anderen qualitätssichernden Zwecken die einsatzbezogene Dokumentation zugänglich zu machen.

Die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst stimmen sich hinsichtlich der gem. § 7a RettG NRW erforderlichen medizinischen qualitätssichernden Maßnahmen ab.

§ 7

Haftung

1. Die Stadt Bielefeld haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Amtshaftung) für Schäden, die Dritten durch das Personal des Kreises Herford in Ausübung ihres Dienstes (im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) zugefügt werden.
2. Der Kreis Herford hat der Stadt Bielefeld für Schäden Ersatz zu leisten, die Dritten durch das Personal des Kreises Herford vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden. Dies gilt auch für Schäden, die das Personal des Kreises Herford an Einrichtungen oder Rettungsmitteln der Stadt Bielefeld vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
3. Die Parteien dieser Vereinbarung sind für eine ausreichende Versicherung ihres Personals sowie ihrer eingesetzten Einsatzfahrzeuge eigenständig verantwortlich.

§ 8

Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, d. h. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres mit eingehender schriftlicher Erklärung, gekündigt werden.
3. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.
4. Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann jede Partei dieser Vereinbarung zunächst eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Als wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gelten insbesondere alle

Angelegenheiten, die Einfluss auf die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Notfallrettung in den in Anlage 1 genannten Gebieten haben, insbesondere die örtliche Verlagerung der Notfallstützpunkte.

5. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei dieser Vereinbarung nicht zumutbar oder sollen schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden, so kann eine Partei dieser Vereinbarung vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen insbesondere der §§ 60, 62 VwVfG NRW.
6. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung - insbesondere über eine Anpassung oder das Vorliegen der Voraussetzungen einer Kündigung, die nicht im Wege einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, ist die Bezirksregierung Detmold zunächst zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GKG NRW).

§ 9

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
2. Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

§ 10

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Bielefeld, den.....

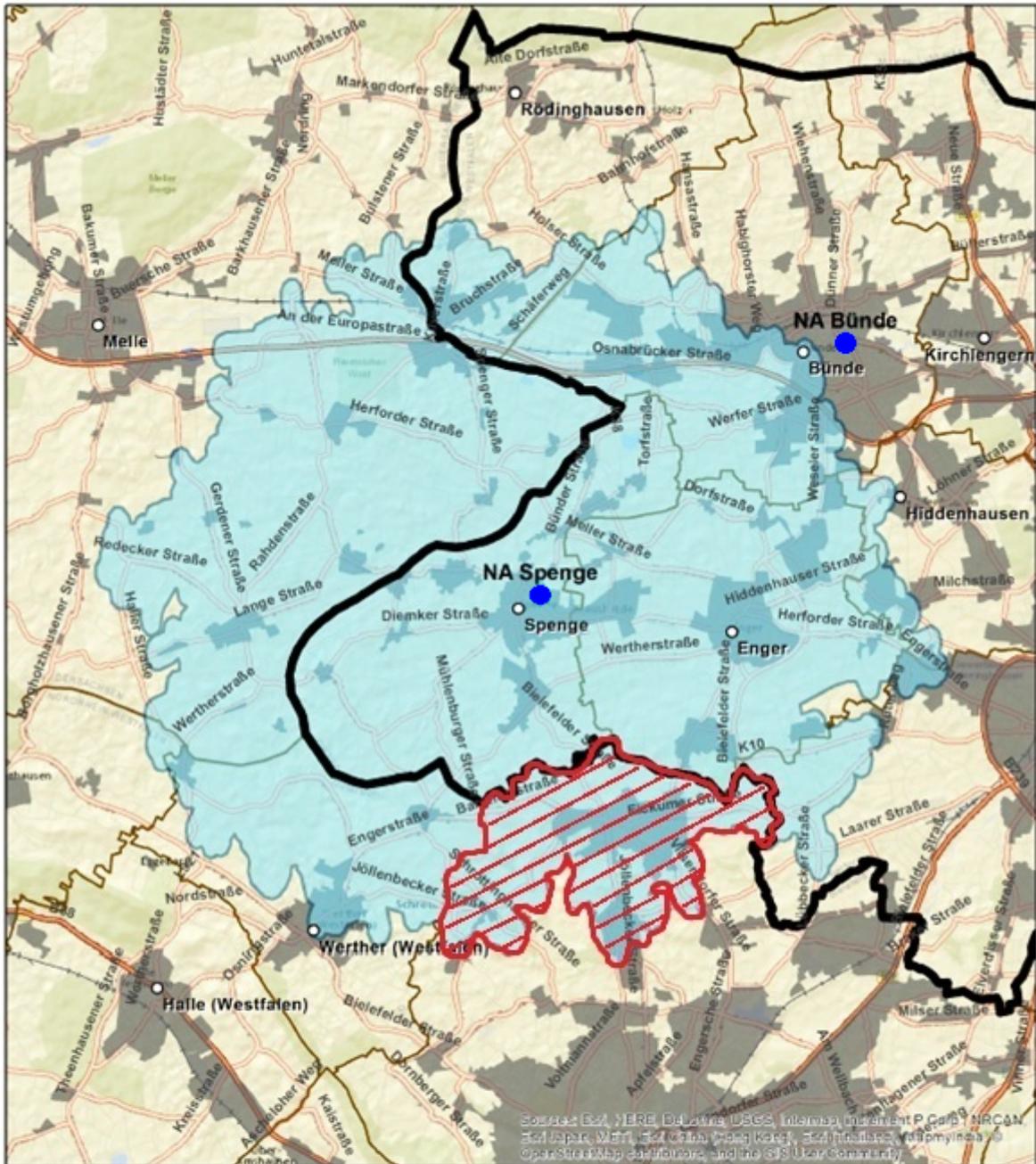
Herford, den.....

Pit Clausen
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld

Jürgen Müller
Landrat
des Kreises Herford

Anlage

Eintreffisochronen NEF der Rettungswache Spenge



©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF Spenge

Legende

- NA Standort Neu Spenge
- Kreisgrenze
- Versorgungsbereich Bielefeld durch NEF Spenge
- Abdeckung

Meter

0 1.500 3.000 6.000